

**Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung 2025 und 2026
für Beschäftigte der Bodenverkehrsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen
(TV Sonderzahlung 2025 und 2026 BVD)
vom 25. April 2025**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL),
vertreten durch den Vorstand,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[der vertragschließenden Gewerkschaft]

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder Mitglied bei dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL) ist, und die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (MTV BVD) fallen.

§ 2

Sonderzahlung

- (1) Beschäftigte in Vollzeitbeschäftigung erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juli 2025 eine Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro brutto für das Kalenderjahr 2025, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2025 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 30. Juni 2025 Anspruch auf Entgelt bestand.
- (2) Beschäftigte in Vollzeitbeschäftigung erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juli 2026 eine Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro für das Kalenderjahr 2026, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2026 und am 1. Juli 2026 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 Anspruch auf Entgelt besteht.
- (3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Anspruch gemäß § 9 MTV BVD, der Anspruch auf Vergütung im Fall von Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und Freistellung nach § 10 MTV BVD, der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 11 MTV BVD) und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchG sowie §§ 18-20 MuSchG. ²Die Zahlungen gemäß Absatz 1 und 2 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) ¹Soweit Teilzeitbeschäftigte die Voraussetzungen des Absatzes 1 und/oder des Absatzes 2 erfüllen, erhalten sie die Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2025 (Absatz 1) bzw. 1. Juli 2026 (Absatz 2).

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]